

AUSZUG AUS DEN JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

(Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - Fassung vom 19.02.2019)

Aufenthalt in öffentlichen Lokalen:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 Uhr bis 23 Uhr
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 Uhr bis 01 Uhr
- außerhalb dieser Zeiten, nur in Begleitung eines Volljährigen

ALKOHOL:

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Konsum, Erwerb und Besitz von Alkohol in der Öffentlichkeit generell verboten.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Konsum, Erwerb und Besitz von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, in der Öffentlichkeit verboten.

TABAK und sonstige Rausch- und Suchtmittel:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen in der Öffentlichkeit verboten. (Das betrifft auch z.B. pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektron. Zigaretten, E-Shishas, Gerätschaften inkl. Nachfüllbehälter und nikotinhalte sowie nikotinfreie Flüssigkeiten, die verdampft werden können.)

Verboten ist auch jede Art der Vergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen)!

Das Verbot umfasst auch sonstige Rausch- und Suchtmittel.

Verbotene Lokale bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

- Peepshows und Swinger-Klubs
- Lokale, in denen die Prostitution ausgeübt oder angebahnt wird
- Branntweinschenken
- Wettbüros und sonstige Lokale, die die Entwicklung junger Menschen gefährden könnten (z.B. Spiellokale).

Im Zweifel ist das Alter durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.